

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und
Strassenverkehrsabgaben
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Aarau, 20. März 2013

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 sind die Kantone und interessierte Kreise zur Stellungnahme zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir sind mit Ziffer 1.5 des Fragebogens nicht einverstanden. Zudem haben wir Bemerkungen zu den Ziffern 2.1 sowie 2.2. Begründung und Bemerkungen können Sie dem ausgefüllten Fragebogen (beiliegend) entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen. Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Die Fragen des ersten Teils beziehen sich ausschliesslich auf die vorgängig vorgestellten Änderungsvorschläge, welche in einer ersten Phase umgesetzt werden sollten. Der zweite Teil des Fragebogens beinhaltet zwei Themenbereiche, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden könnten, zu denen wir die Anhörungsteilnehmer bereits heute anhören möchten.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Aargau, Staatskanzlei

Adresse:

**Regierungsgebäude
5001 Aarau**

1. Teil: aktuell vorgeschlagene Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

1.1. Sind Sie einverstanden, dass vom Zivilschutz gemietete Fahrzeuge neu wie folgt abgabefrei eingesetzt werden können:

- im Rahmen von Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen, bei bewaffneten Konflikten, zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene sowie anlässlich der Ausbildung;
- für Instandstellungsarbeiten gestützt auf ein im Voraus eingereichtes Gesuch und sofern keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} Ziff. 2 und 3 [neu], Art. 12c [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.2. Sind Sie einverstanden, dass Transfers von Fluggästen zwischen einem Flughafen und einem touristischen Ort oder Gebiet (Flughafentransferfahrten) weiterhin abgabepflichtig bleiben?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

1.3. Sind Sie einverstanden, dass die Antragstellerinnen oder Antragsteller die wesentlichen Unterlagen und Belege, mit welchen die Einhaltung der Verwendungsverpflichtung nachgewiesen werden kann, während fünf Jahren aufbewahren und diese der Oberzolldirektion auf deren Verlangen hin vorweisen müssen?

(Art. 12b [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.4. **Sind Sie einverstanden, dass im Fahrzeugausweis eingetragene Beschränkungen wie Achslasten, Sattellasten, Stützlasten und dergleichen neu zur Berechnung der Abgabe nicht mehr berücksichtigt werden?**

(Art. 13)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.5. **Sind Sie einverstanden,**
- **dass inländische, LSVA-pflichtige Anhänger, die mit Wechselschild betrieben werden, mit einem Zeichen, auf dem das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht aufgeführt ist und das den Spezifikationen nach Anhang 5 zu entsprechen hat, versehen werden müssen, und**
- **dass die Übergangsfrist für bereits immatrikulierte Anhänger 3 Monate beträgt?**

(Art. 13b [neu], Art. 62c [neu], Anhang 5 [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Kennzeichnung würde nicht nur für die Halterinnen und Halter, sondern ebenso für die amtlichen Stellen einen erheblichen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser Aufwand erscheint insbesondere angesichts der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Schwerverkehrsabgabe doch relativ unbedeutenden Zahl von Missbrauchsfällen als unverhältnismässig.

Sollte diese neue Kennzeichnungspflicht trotzdem eingeführt werden, so lehnen wir den in Art. 13b Abs. 4 E-SVAV vorgesehenen Einbezug der kantonalen Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe ab. Die amtlichen periodischen Nachprüfungen dienen der Sicherstellung, dass Fahrzeuge betriebsicher verkehren und keine unzulässigen Emissionen verursachen. Dazu haben die Strassenverkehrsämter beziehungsweise ihre Delegationsbetriebe die in Art. 33 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) umschriebenen technischen Überprüfungen durchzuführen. Diese umfassen ausschliesslich technische Vorschriften der Strassenverkehrsverordnungen. Für die Überprüfung zusätzlicher administrativer Vorschriften anderer Gesetzgebungen wie zur Schwerverkehrsabgabe etc. bleibt hier kein Raum. Es besteht die Gefahr, dass ein solches Überladen dieser technischen Nachprüfungen mit wesensfremden Überprüfungen sich nachteilig auf die Prüfung der für die Verkehrssicherheit und das Emissionsverhalten wichtigen Teile auswirken würde. Deshalb ist bei einer Einführung des neuen Zeichens zumindest Abs. 4 des vorgesehenen Art. 13b E-SVAV zu streichen. Die entsprechende Kontrollaufgabe wäre daher nicht durch die Strassenverkehrsämter und deren Delegationsbetriebe, sondern durch die Zollverwaltung anlässlich der LSVA-Kontrollen gemäss Art. 42 SVAV vorzunehmen. Ebenso hätte die Abgabe des Zeichens durch die Zollverwaltung zu erfolgen.

- 1.6. **Sind Sie einverstanden,**
- **dass analog zu den Artikeln 32 (Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung, PSVA) und 33 SVAV (Rückerstattung für Auslandfahrten, PSVA) Beträge unter 50 Franken pro Gesuch für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a und a^{bis} SVAV), nicht zurückerstattet werden, und**
- **dass das Rückerstattungsgesuch zusammen mit den für die Behandlung des Gesuches relevanten Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen ist?**

(Art. 33a [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.7. **Sind Sie mit der Erweiterung von Artikel 50 einverstanden, dass die EZV die Weiterfahrt verhindern oder - sofern verhältnismässig - die Beschlagnahmung des Fahrzeugs veranlassen kann, wenn Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen unterbleiben oder Sicherungsmassnahmen nicht umgesetzt werden?**

(Art. 50)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.8. **Sind Sie mit der Anpassung der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung einverstanden?**

(Änderung bestehendes Recht, Ziff. 2; Anhang Ziff. 11)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 1.9. **Weitere Bemerkungen?**

2. Teil: Fragen zu allfälligen künftigen Änderungen der SVAV

2.1. Sollen Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verkehren, der LSVA unterstellt werden?

Erläuterung:

Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge, welche mit schweizerischen Händlerschildern (U-Schild) verkehren, sind gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f SVAV von der LSVA befreit. Sie dürfen allerdings nur im Rahmen von Artikel 24 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) verwendet werden, wobei Warentransporte weitgehend eingeschränkt sind. Die Kontrolle, ob Warentransporte trotzdem durchgeführt werden, ist schwierig und Widerhandlungen sind entsprechend häufig. Sie führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

Da Fahrzeuge, die mit Händlerschildern verkehren, ebenso Wegekosten und Kosten zu Lasten der Allgemeinheit verursachen, erwägt die EZV in einer nächsten SVAV-Revision die Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe für mit Händlerschildern verkehrende Fahrzeuge aufzuheben und sie der Abgabepflicht zu unterstellen. Im Vordergrund steht für häufig eingesetzte Fahrzeuge der freiwillige Einbau eines Erfassungsgerätes oder für nur selten eingesetzte Fahrzeuge eine einfache schriftliche Deklaration der Fahrleistung.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Kollektivfahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern (vgl. Art. 24ff. der Verkehrsversicherungsverordnung [VVV] vom 20. November 1959 [SR 741.31]) dienen dazu, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht immatrikulierte Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden dürfen. Demgegenüber unterliegen nur immatrikulierte Fahrzeuge der LSVA (vgl. Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG] vom 19. Dezember [SR 641.81]).

Die Absicht, Fahrzeuge mit Händlerschildern der LSVA zu unterstellen, ist demnach nicht in Einklang zu bringen mit der SVAG und der VVV; die Umsetzung der Absicht würde eine Revision der SVAG und der VVV bedingen.

Die notwendigen Änderungen der VVV wären grundlegend und würden zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Halterinnen und Halter, Inhaberinnen und Inhaber von Kollektivfahrzeugausweisen, Versicherer, Zulassungsbehörden, kantonale Motofahrzeugaufgaben erhebenden Behörden sowie die kontrollierenden Behörden führen, schon allein deshalb, wie neu für leichte und schwere Motorwagen unterschiedliche Kollektivfahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern ausgestellt werden müssten.

Für die Unterstellung von Fahrzeugen mit Händlerschildern besteht auch kein sachlicher Grund: Wettbewerbsverzerrende Warentransporte mit Händlerschildern sind gemäss VVV nicht zulässig (Art. 24 VVV). Die Kontrolle vor Ort durch die Polizei ist ohne Weiteres möglich. Nur dank der heute geltenden Bestimmungen kann das berechtigte Anliegen, dass Händlerschilder nicht zur Umgehung der LSVA-Pflicht missbraucht werden, optimal sichergestellt werden.

2.2. Sollen Halter von Lieferwagen, die mit einer zulässigen Anhängelast von über 3,5 t zum Verkehr zugelassen sind, verpflichtet werden, den Lieferwagen mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten?

Erläuterung:

Vereinzelte Lieferwagen sind in Verkehr, welche für Anhängelasten über 3,5 Tonnen zugelassen sind. Die Lieferwagen sind von der LSVA befreit, die Anhängelast unterliegt hingegen der Pauschalabgabe. Im Gegensatz dazu ist bei leichten Sattelmotorfahrzeugen der Sattelschlepper mit einem Erfassungsgerät auszurüsten, sofern mit ihm Sattelanhänger von über 3,5 t Gesamtgewicht gezogen werden dürfen. Der Sattelschlepper ist dabei von der LSVA befreit, die mitgeführten Anhänger sind hingegen ausnahmslos am Erfassungsgerät zu deklarieren und für solche von über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht die LSVA zu bezahlen. Dies ist eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Halter von Lieferwagen.

Die EZV erwägt deshalb, in einer nächsten SVAV-Revision Halter von Lieferwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t zu verpflichten, den Lieferwagen mit einem Erfassungsgerät auszurüsten. Alle mitgeführten Anhänger müssten danach wie beim leichten Sattelmotorfahrzeug am Erfassungsgerät deklariert werden. Der Lieferwagen selbst wäre weiterhin von der LSVA nicht betroffen. Für die mitgeführten Anhänger müsste indessen die LSVA nur dann entrichtet werden, wenn das im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragene zulässige Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung wäre nur sinnvoll, wirksam und zielführend, wenn sie nicht auf Lieferwagen beschränkt bliebe; sie müsste auch auf die übrigen leichten Motorwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t ausgedehnt werden. Eine solche Neuregelung mit grossem Aufwand erscheint angesichts eines eher bescheidenen Nutzens als unverhältnismässig.

2.3. Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern